

Passierschein

Ausgestellt für Herrn (Frau)
 Sohn (Tochter) des und der
 geboren in am
 wohnhaft in
 zum einmaligen Grenzübertritt in das Gebiet der Gemeinde
 über die Grenzübertrittsstelle
 Gültig bis
, am 195...

Ausstellende Dienststelle:

Gesehen,, am 195...

Der Dienststellenleiter:

Anmerkung: Der Passierschein kann von den Organen des Grenzkontrolldienstes in Dringlichkeitsfällen (Todesfälle, plötzliche Erkrankungen, Leichenbegängnisse und andere anerkannte Fälle begründeter Notwendigkeit) ausgestellt werden. Er muß von den zuständigen Grenzkontrollorganen des anderen Staates vidiert werden. Seine Geltungsdauer darf drei Tage nicht überschreiten.
 Der Passierschein darf für Reisen außerhalb des Grenzbezirkes nicht verwendet werden. Er ist nur in Verbindung mit einem mit Lichtbild versehenen Personaldokument des Inhabers gültig.